

Zustellung mit Computerfax gegen Empfangsbekenntnis (EB)

Az.: 15 K 194/19

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

Emschergenossenschaft
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

**Bitte senden Sie dieses Empfangsbekenntnis mit Eingangsdatum und Unterschrift
sofort zurück!**

Stricker
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

RÜCKANTWORT

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Postfach 10 01 55
45801 Gelsenkirchen

Telefax:
0209 1701-124

EMPFANGSBEKENNTNIS

Az.: 15 K 194/19

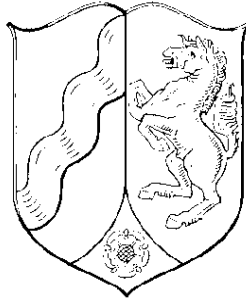
Urteil vom 22. November 2024

hier eingegangen am _____

(Unterschrift)

Beglaubigte Abschrift

Die Übersendung geschieht
zum Zwecke der Zustellung!



VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

15 K 194/19

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Emschergenossenschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kronprinzen-
straße 24, 45128 Essen,
Gz.: 11-RE,

Klägerin,

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Leibnizstraße 10, 45659 Recklin-
ghausen,
Gz.: 58.2/94.978024/007,

Beklagten,

wegen Abwasserabgabenrechts

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung vom 22. November 2024

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kuznik,
die Richterin am Verwaltungsgericht Rieck,
den Richter am Verwaltungsgericht Kandelhardt,
den ehrenamtlichen Richter Pabst,
die ehrenamtliche Richterin Eschweiler

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Festsetzung einer Niederschlagswasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2016.

Die Klägerin ist ein sondergesetzlicher Wasserverband und betreibt als solcher das Flussklärwerk Emschermündung (KLEM) in Dinslaken. Im Veranlagungsjahr 2016 leitete sie Niederschlagswasser in Mischkanalisation über das Kanalisationsnetz AbwAG-Nr. 978024/007 – 20.01 RÜB DO-Rauenkamp – bestehend aus dem Einzugsgebiet des Regenüberlaufbeckens RÜB DO-Rauenkamp und des Stauraumkanals SKU DO-Brockenscheidter Weg – ohne weitere Reinigung in den Kanal Herrentheyer Bach – ein, der in die Emscher entwässert. Deren Wasser wird in dem KLEM behandelt.

Im November 2016 legte die Klägerin dem Beklagten Unterlagen zum Nachweis der Abgabefreiheit nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) für die Kanalisationsnetze 913000/104 06 (RÜB DO-Rauenkamp) und 978024/007 06 (SKU DO-Brockenscheidter Weg) ab dem Veranlagungsjahr 2015 – Überprüfung durch Langzeitsimulation – vor. Wegen deren Einzelheiten wird auf Blatt 14-77 der Beiakte / Heft 1 Bezug genommen.

Unter dem 31. März 2017 ging bei dem Beklagten ein auf den „31.03.2017“ datiertes mit „Anlage 1“ überschriebenes Formular für das Entwässerungsgebiet „20.01 RÜB DO-Rauenkamp“ betreffend das Veranlagungsjahr 2016 ein, in dem unter der Rubrik

„Antrag auf Abgabefreiheit“ das Feld „ja“ angekreuzt war. Als Abwasserbehandlungsanlage war die Kläranlage Bottrop („KLA BOT-Bottrop“) angegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 90 der Beiakte / Heft 1 Bezug genommen.

Unter dem 18. Oktober 2017 reichte die Klägerin bei dem Beklagten zweimal einen „Antrag auf Abgabefreiheit nach § 8 Abs. 2 AbwAG NRW für öffentliche Kanalisationsnetze, Neu-/ Änderungserklärung für Mischkalkulation Veranlagungsjahr 2016“ überschriebenes Formular ein; einmal mit der Netzbezeichnung „RÜB LÜN-Brockenscheidter Weg (Netz 06)“ und einmal mit der Netzbezeichnung „RÜB DO Rauenkamp (Netz 06)“. In beiden Anträgen ist unter der Ziff. 1.1. als Name der Kläranlage „Bottrop“ und die Einleitungsnummer „330078/001“ eingetragen. Wegen der Details wird auf Blatt 3 bis 8 der Beiakte / Heft 1 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 2. November 2017 übersandte der Beklagte die von der Klägerin eingereichten Nachweisunterlagen zur Berücksichtigung der Abgabefreiheit gemäß § 8 Abs. 2 AbwAG NRW an die Bezirksregierung Arnsberg als Obere Wasserbehörde und bat um Stellungnahme, inwieweit die Angaben der Klägerin zutreffend seien. Hierbei ordnete er die Gemeinde Lünen der Kläranlage Bottrop zu. Am 18. April 2018 teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit, die Angaben des Abgabepflichtigen seien zutreffend. Wegen der Einzelheiten der Anfrage wird auf Blatt 78 f. und der Antwort auf Blatt 82 der Beiakte / Heft 1 verwiesen.

Am 22. August 2018 erkundigte sich ein Mitarbeiter des Beklagten per E-Mail bei der Bezirksregierung Arnsberg, ob sichergestellt sei, dass das gesamte klärpflichtige Abwasser aus den Kanalisationsnetzen der KA Bottrop zugeleitet werde. Ausweislich des Vermerks über ein am Folgetag zwischen dem LANUV und der Bezirksregierung Arnsberg geführtes Telefongespräch heißt es: „Herr [...] erläuterte auf meine Anfrage vom 22.08.2018: Die Bauwerke im Netz entsprechen in Bau und Betrieb den a. a. R. d. T. Das gesamte klärpflichtige Niederschlagswasser wird jedoch der Emscherflusskläranlage, nicht der Gebietskläranlage (KA Bottrop) zugeleitet. [...]“. Wegen der weiteren Details wird auf Blatt 83 f. der Beiakte / Heft 1 verwiesen.

Am 26. Oktober 2018 fand eine Besprechung der Klägerin und des Beklagten statt. In dem darüber gefertigten Protokoll wird unter anderem ausgeführt, der Nachweis der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) für den Gesamtbereich bis zu den Bauwerken RÜB Rauenkamp bzw. SKU Brockenscheidter Weg sei erbracht. Gemäß Feststellung des Landesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) bei der Besprechung am 19. Juni 2013 mit der Klägerin könne die Abgabefreiheit erst dann gewährt werden, wenn das Kanalisationsnetz den a. a. R. d. T. entspreche und der klärpflichtige Anteil des Niederschlagswassers einer Gebietskläranlage

zugeführt werde. Da die zweite Forderung in diesem Fall nicht erfüllt werde, könne das LANUV die Abgabefreiheit nicht gewähren. Aus technischer Sicht spreche zudem gegen eine Abgabefreiheit vor Anschluss an eine Gebietskläranlage, dass der klärpflichtige Anteil des Niederschlagswassers auf Grund des Abschlags vor der Flusskläranlage nicht insgesamt in einer Kläranlage behandelt werde. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 85 der Beiakte / Heft 1 Bezug genommen.

Im internen Prüfbericht des Beklagten vom 7. Dezember 2018 war vermerkt, das KLEM entspreche den a.a.R.d.T. Weiter heißt es hinsichtlich der „Ziffer 2. Mischsystem“, die Anforderungen der Runderlasse vom 3. Januar 1995 betreffend das Mischverfahren und betreffend den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) seien jeweils „bis zu den netzabschließenden Bauwerken“ erfüllt. Unter „Ziffer 3. Sonstiges“ ist vermerkt, der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren sei nicht erbracht worden. (Bl. 2 RS BA).

Durch Bescheid vom 7. Dezember 2018 zog der Beklagte die Klägerin für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser aus den Einzugsgebieten des Regenüberlaufbeckens Rauenkamp und des Stauraumkanals Brockenscheidter Weg (20.01 RÜB DO-Rauenkamp) im Einzugsbereich des Klärwerks Emschermündung zu einer Abwasserabgabe in Höhe von 43.016,71 Euro heran. Den Antrag der Klägerin auf Abgabefreiheit nach § 8 Abs. 2 AbwAG NRW lehnte er ab. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren sei nicht erbracht. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 91-94 der Beiakte / Heft 1 Bezug genommen.

Die Klägerin hat am 15. Januar 2019 die vorliegende Klage erhoben. Zwischen ihr und dem Beklagten bestehe Einigkeit, dass die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und ihr Betrieb den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 AbwAG NRW entsprächen. Auch die in Nr. 3 geforderte Selbstüberwachung stehe außer Frage. Gleichwohl habe der Beklagte die Abgabefreiheit versagt. Die in dem Bescheid angeführte Begründung habe der Beklagte in außergerichtlichen Gesprächen dahingehend erläutert, die Überlaufschwelle vor dem KLEM bewirke, dass das Abwasser bei Hochwasser teilweise nicht behandelt werde, da dem KLEM auch bei Hochwasser nur die doppelte Trockenwettermenge zugeleitet und die darüber hinaus gehende Hochwassermenge an ihm vorbei geleitet werde. Mit dieser Begründung rekurriere der Beklagte offenbar auf § 8 Abs. 2 Nr. 2 AbwAG NRW. Die in Anhang 1 der

Abwasserverordnung gestellten Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle hinsichtlich der Parameter CSB, Stickstoff Gesamt und Phosphor Gesamt werde an der Einleitungsstelle des Netzes LÜN 007 in die Emscher nicht eingehalten. Mangels einer Behandlung in einer biologischen Kläranlage sei dies auch nicht möglich.

Nach der für Flusskläranlagen bestehenden Sondervorschrift des § 5 Abs. 5 Satz 6 des AbwAG NRW gelte die in § 8 Abs. 2 AbwAG NRW vorgesehene Freistellung von der Abgabepflicht jedoch auch, wenn die entsprechenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Flusskläranlagen vorlägen. Die Voraussetzungen hierfür habe das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem Urteil vom 26. Mai 2004 – 15 K 3671/01 – geklärt. Die dortigen Ausführungen seien zu den im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängervorschriften von § 5 Abs. 5 Satz 6 und § 8 Abs. 2 AbwAG NRW ergangen und ließen sich auf die aktuelle Rechtslage übertragen, da der Gesetzgeber die Rechtslage im Hinblick auf Flusskläranlagen nichts habe ändern wollen. Dem Verwaltungsgericht zufolge sei die Nutzung offener Gewässer im Einzugsbereich von Flusskläranlagen als Abwasserläufe systemimmanent, die Versagung der Abgabefreiheit aus diesem Grund sei sinnwidrig. Dies widerlege den Begründungskern des Beklagten gegen die Abgabefreiheit. Zwar habe sich das Verwaltungsgericht zu betrieblichen Einzelheiten von Flusskläranlagen, insbesondere zu Überlaufschwellen, nicht geäußert. Das Vorhandensein einer Überlaufschwelle widerspreche der Argumentationslinie des Verwaltungsgerichts jedoch nicht. Denn Flusskläranlagen seien wie Gebietskläranlagen dem Stand der Technik entsprechend nur auf die doppelte Trockenwettermenge ausgelegt, weshalb es in beiden Fällen einer Zuflusslimitierung bedürfe. Diese Limitierung erfolge bei einer Flusskläranlage derart, dass das nicht klärpflichtige Niederschlagswasser mithilfe einer Überlaufschwelle an ihr vorbei geleitet werde. Die Überlaufschwelle sei integrierender Bestandteil einer Flusskläranlage. Stehe die Abwasserbeseitigung mithilfe einer Flusskläranlage nach dem Willen des Gesetzgebers der Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe nicht entgegen, könne eine Überlaufschwelle auch kein Grund für deren Versagung sein.

Am 22. September 2023 hat die Kammer einen Erörterungstermin durchgeführt. Wegen dessen Inhalt wird auf das darüber gefertigte Protokoll Bezug genommen. Mit gerichtlichem Hinweis vom 27. September 2023 hat das Gericht darauf hingewiesen, die Klage dürfte unbegründet sein, da der streitgegenständliche Antrag nicht in Bezug auf das KLEM gestellt gewesen sein dürfte. Zudem habe die Klägerin keine Nachweise hinsichtlich des gewerblichen Niederschlagswassers vorgelegt.

Daraufhin wiederholt die Klägerin ihren bisherigen Vortrag und trägt darüber hinaus im Wesentlichen vor, den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 15. September 1998 und vom 20. April 2004 und des VG Gelsenkirchen vom 26. Mai 2004 sei zu entnehmen, dass es für die Abgabefreiheit auf sämtliche Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers ankomme, vorliegend also insbesondere auf das KLEM. Aus den Entscheidungen lasse sich aber nichts dazu ableiten, ob und gegebenenfalls welche Nachweise zur Erlangung der Abgabefreiheit erbracht werden müssten, insbesondere im Hinblick auf die Flusskläranlage. Sie, die Klägerin, treffe keine Nachweispflicht. Die vom Beklagten angeführte Beweislastverteilung greife erst, wenn der Sachverhalt ungeklärt und streitig sei. Dies sei hier nicht der Fall: Der Beklagte habe auf Seite 1 des Verwaltungsvorgangs unter der Überschrift „Prüfvermerk“ für die Veranlagungsjahre 2016 und 2017 zu Nr. 1 (Kläranlage) Kosten festgestellt, dass das Klärwerk Emschermündung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspreche. Damit sei mangels einer entsprechenden Differenzierung im Prüfformular nicht nur die Anlage an sich, sondern auch ihr Betrieb gemeint gewesen. Außerdem habe der Beklagte unter Nr. 1.2 angekreuzt, dass die Mindestanforderungen eingehalten gewesen seien. Hiermit habe er sich offensichtlich auf die entsprechenden Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 LWG NRW a.F. bzw. des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AbwAG NRW a.F. bezogen, und zwar, soweit es die Kläranlage betroffen habe, auf sämtliche Voraussetzungen. Eines Nachweises dieser unstreitigen Voraussetzungen habe es nicht bedurft.

Der Beklagte sei an der Feststellung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen auch nicht durch die Ausschlussfrist des § 8 Abs. 2 Satz 5 AbwAG NRW a.F. gehindert gewesen. Diese treffe keine Bestimmung zu Art und Umfang sowie zur Erforderlichkeit der Unterlagen. Der Nachweis der auf das KLEM bezogenen Befreiungsvoraussetzungen sei hier nicht erforderlich gewesen, da der Beklagte die Feststellungen hinsichtlich des KLEM bereits selbst getroffen hätte. Daher sei unschädlich, dass sie in ihrem Nachweis der Kanalisation in Vorwegnahme der künftigen Situation die Kläranlage Bottrop als Ort der abschließenden Behandlung angegeben hätte. Denn der Beklagte hätte den damals aktuellen Sachstand, das KLEM, von sich aus in den Prüfvermerk eingetragen. Außerdem sei er von der Bezirksregierung am 23. August 2018, vor dem Erlass des streitgegenständlichen Bescheides, auf den richtigen Sachverhalt hingewiesen worden.

Vorliegend seien unter der Bezeichnung LÜN007 zwei Netze zusammengefasst worden. Diese würden mit dem Regenüberlaufbecken bzw. dem Stauraumkanal als jeweils letzte Regenentlastung abgeschlossen. Aufgrund der Gestaltung und des Betriebs des jeweiligen Netzes, insbesondere der jeweiligen Mischwasserbehandlungsanlage, sei sichergestellt gewesen, dass mindestens ein Anteil von (100-e0) Prozent

des abfließenden Niederschlags einer zentralen mechanisch-biologischen Abwasserbehandlung habe zugeführt werden können. Andernfalls hätte der Beklagte nicht aufgrund der von ihr eingereichten Nachweise die Einhaltung der Anforderungen „jeweils bis zuletzt abschließenden Bauwerk“ attestieren können.

Das KLEM sei allerdings 2016 eine Flusswasserbehandlungsanlage und keine Abwasserbehandlungsanlage gewesen, weshalb der Beklagte die Einhaltung der Anforderungen der Ziffer 2.1 des Runderlasses überhaupt nicht hätte bestätigen können. Schon hieraus erkläre sich der Zusatz unter Nr. 3 auf Blatt 2 des Verwaltungsvorgangs, „der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren wurde nicht erbracht“. In diesem Punkt greife jedoch die gesetzliche, dem Runderlass vorrangige Privilegierung durch § 5 Abs. 5 Satz 6 AbwAG NRW a.F., der die Abgabenbefreiung auch bei Flusskläranlagen eröffne, wenn die entsprechenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit deren Betrieb vorlägen.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen habe in seiner vorgenannten Entscheidung der Auffassung zugeneigt, dass Gewässer grundsätzlich nicht als Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung in Betracht kämen. Dies bestätige das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 15. September 1998, wonach das einem Gewässer zum Zweck der Reinigung in einer Flusskläranlage entnommene Wasser kein Abwasser sei, sondern Wasser eines Gewässers bleibe. Daraus folge, dass eine Flusskläranlage keine Abwasseranlage und damit auch keine Anlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser sein könne. Weiter folge hieraus, dass die Gewässer zusammen mit dem KLEM kein einheitliches Kanalisationsnetz bilden könnten. Zwar habe das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil offengelassen, ob ein Gewässer überhaupt Bestandteil einer Abwasseranlage sein könne, das Urteil verhalte sich aber zu einem hier nicht relevanten Gebührenstreit.

Seien damit Gewässer, in die Niederschlagswasser eingeleitet worden sei, keine Abwasseranlagen, könnten sie auch von vornherein nicht den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW a.F. entsprechen. Mit Blick auf die Privilegierung des § 5 Abs. 5 Satz 6 AbwAG NRW a.F. müssten sie dies auch nicht. Dementsprechend könnten insbesondere die danach maßgeblichen Regeln der Technik, unter anderem der Runderlass vom 3. Januar 1995 betreffend das Mischverfahren, nicht ohne weiteres auf das Flusskläranlagensystem angewandt werden. Bei offenen Gewässern könne der dort geforderte Nachweis, dass mindestens ein Anteil von (100-e0) Prozent des abfließenden Niederschlags einer zentralen mechanisch-biologischen Abwasserbehandlung zugeführt werde, von vornherein nicht erbracht werden. Es könne nicht nachgewiesen werden, dass im fraglichen Veranlagungsjahr der gesamte Anteil des

klärfpflichtigen Niederschlagswassers dem KLEM zugeführt worden sei. Abhängig von Menge, Dauer und örtlicher Verteilung der Niederschlagsereignisse im Gebiet hätten die Mengenverhältnisse der vom KLEM aufgenommenen Anteile von Schmutzwasser und Niederschlagswasser ständig variiert. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Mengen klärfpflichtigen Niederschlags über die am Zulaufbauwerk bestehende Schwelle bei Hochwasser an dem KLEM vorbei geleitet worden sei. Bei einem Flusskläranlagensystem sei dies unvermeidlich und letztlich der Tatsache der Abwassereinleitung in offene Gewässer geschuldet. Mit dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen stehe dieser Umstand der vom Gesetzgeber gewollten Abgabefreiheit bei einer Flusskläranlage nicht entgegen.

Entgegen dem Beklagten sei ein gesonderter Nachweis, dass der Betrieb des KLEM im Veranlagungsjahr 2016 dem Stand der Technik entsprochen habe, auch deshalb nicht erforderlich gewesen, weil der Runderlass vom 3. Januar 1995 für das Mischverfahren an den Betrieb von Kläranlagen keine andere explizite Forderung stelle als die Einhaltung der in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Anforderungen bei der Behandlung des eingeleiteten Abwassers. Der Beklagte selbst habe die Einhaltung der für das KLEM geltenden Überwachungswerte überwacht. Ihm lägen die Überwachungsergebnisse vor. Die im Veranlagungsjahr 2016 maßgeblichen Überwachungswerte ergäben sich aus der Einleitungserlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25. November 2008 in der Form der Bescheide vom 3. August 2016 und vom 18. August 2016. Damit habe das KLEM die Überwachungswerte und die für das Veranlagungsjahr 2016 gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG herabklärten Werte für die Schmutzwasseranlage eingehalten, wie der Beklagte durch Festsetzung der entsprechenden Schmutzwasserabgabe mit Bescheid vom 17. Dezember 2018 bestätigt habe. Die Einhaltung der Überwachungswerte sei ein deutliches und hinreichendes Indiz für die Einhaltung des Standes der Technik in Hinsicht auf den Betrieb. Die Einleitungserlaubnis vom 18. August 2016 dokumentiere außerdem, dass nicht nur sein Betrieb, sondern auch das KLEM selbst dem Stand der Technik entsprochen habe. Wenn die Überwachungswerte ihrerseits dem gesetzlich geforderten Stand der Technik, wie er in der Abwasserverordnung (AbwV) vorgegeben werde, nicht entsprochen hätten, hätte die Bezirksregierung die Erlaubnis nicht erteilen dürfen, denn Voraussetzung hierfür sei nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 WHG, dass die Anlage dem Stand der Technik entspreche. Darüber hinaus ergebe sich die Einhaltung der für das KLEM aufgrund der Einleitungserlaubnis geltenden Überwachungswerte aus ihrem Selbstüberwachungsbericht für das KLEM im Veranlagungsjahr 2016, den sie am 29. Juni 2017 an die Bezirksregierung Düsseldorf übersandt hätte. Die Ausschlussfrist des § 8 Abs. 2 Satz 5 AbwAG NRW a.F. stehe der Berücksichtigung dieser Dokumente nicht entgegen. Die Einleitungserlaubnis vom 18. August 2016 und ihre Vorfassungen hätten dem

Beklagten bereits vorgelegen. Dasselbe gelte für den Selbstüberwachungsbericht. Dieser sei für den Beklagten im Rahmen der ihm obliegenden Amtsermittlung greifbar gewesen. Auf letzteren komme es unabhängig davon nicht an, da sich die Einhaltung des Standes der Technik bereits aus der Einleitungserlaubnis und dem Nichtvorliegen von Überschreitungen der Überwachungswerte ergebe.

Soweit der Beklagte auf das am 19. Juni 2013 zwischen dem Ministerium, der Bezirksregierung Düsseldorf und der Klägerin stattgefundene Gespräch verweise, sei in dem darüber erstellten Protokoll ausdrücklich vermerkt, dass es sich bei den darin festgelegten Voraussetzungen für die Abgabefreiheit um eine seitens des Ministeriums getroffene Feststellung und damit um eine einseitige Position der Landesbehörden gehandelt habe, mit der sie nicht übereinstimme. Bereits damals habe sie auf dem Standpunkt gestanden, dies widerspreche der oben genannten Privilegierung des § 5 Abs. 5 Satz 6 AbwAG NRW a.F. Diese Frage sei nicht näher erörtert worden.

Schließlich stehe auch § 8 Abs. 2 Satz 3 AbwAG NRW a.F. der Abgabefreiheit nicht entgegen. Der Umstand, dass die in Rede stehende Einleitung über die öffentliche Kanalisation auch gewerbliches Niederschlagswasser enthalte, bedeute nicht, dass es sich um eine gewerbliche Einleitung im Sinne der vorgenannten Vorschrift handele. Sobald das Niederschlagswasser – wie hier – von gewerblichen Flächen in die öffentliche Kanalisation gelange und dort mit dem nichtgewerblichen Abwasser vermischt werde, verliere es seinen Charakter als gewerbliches Abwasser. Daher handele es sich bei der Einleitung aus der öffentlichen Kanalisation nicht um eine gewerbliche Einleitung, sondern um kommunales Mischwasser. Die Flusskläranlage sei nur auf die Einhaltung von Anforderungen für die Parameter gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung ausgelegt. Die Reinigungsleistung der Flusskläranlage solle dem gewerblichen Direkteinleiter nur in dem Maße zugute kommen, wie dort eine Behandlung nach dem Stand der Technik statfinde. Daher gelte § 8 Abs. 2 Satz 3 AbwAG a.F. nicht für Einleitungen aus öffentlicher Kanalisation. Denn es gebe keine Niederschlagswasserabgaben für an öffentliche Kanalisation angeschlossene befestigte gewerbliche Flächen.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Beklagten unter Aufhebung des Festsetzungsbescheides vom 7. Dezember 2018 (Az.: 58.2/94.978024/007, der Klägerin zugegangen am 17. Dezember 2018) zu verpflichten, die Niederschlagswasserabgabe auf den Antrag der Klägerin vom 31. März 2017 auf Null festzusetzen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt zur Begründung an, zukünftig sollten die in Rede stehenden Netze über den Abwasserkanal Emscher (AKE) dem KLEM und weiteren Kläranlagen zugeführt werden. Am 19. Juni 2013 habe ein Besprechungstermin zwischen Vertretern der Klägerin, dem Beklagten und dem MKULNV NRW stattgefunden. Aus Sicht des Beklagten hätte in diesem Termin Einigkeit bestanden, dass eine Abgabebefreiung für die in die Emscher entwässernden Kanalisationsnetze erst erfolgen könne, wenn das Abwasser aus diesen Netzen über den Abwasserkanal Emscher einer Gebietskläranlage zugeführt werde. Entsprechend hätte die Klägerin für die hier in Rede stehenden Kanalisationsnetze bislang keine Abgabebefreiung beantragt. Die hierfür erforderlichen Arbeiten am Abwasserkanal Emscher seien noch nicht abgeschlossen. Nach Angaben der Oberen Wasserbehörde werde das Abwasser, anders als in der Erklärung der Klägerin vom 31. März 2017 angegeben, nicht der Kläranlage Bottrop zugeführt, sondern nach wie vor unbehandelt in die Emscher eingeleitet.

Die Klägerin habe keinen Anspruch auf die Gewährung der Abgabebefreiheit. Deren Voraussetzungen seien nicht erfüllt. Insbesondere habe sie nicht den Nachweis erbracht, dass der klärpflichtige Anteil des Abwassers aus dem Bereich des Kanalisationsnetzes der mechanisch-biologischen Abwasserbehandlung im KLEM zugeführt werde. Nr. 2.1 des insoweit maßgeblichen ministeriellen Runderlasses „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren“ vom 3. Januar 1995 konkretisiere die Anforderungen an die Behandlung des abfließenden Niederschlagswassers aus Mischkanalisation. Danach sei der klärpflichtige Anteil des aus dem o.g. Entwässerungsgebiet bis zu den abschließenden Bauwerken RÜB DO-Rauenkamp und SKU DO-Brockenscheidter Weg abfließenden Niederschlags zu (100-e0) Prozent in einer mechanisch-biologischen Kläranlage zu behandeln. Vorliegend werde das aus dem Netz abfließende Abwasser über die Emscher dem KLEM zugeleitet, dem eine Überlaufschwelle (sog. Abschlag) vorgeschaltet sei. Der mit Schreiben vom 29. November 2016 von der Klägerin vorgelegte rechnerische Nachweis berücksichtige diese Abschlagsmöglichkeit nicht. Die vorgelegte Berechnung entspreche nicht den Verhältnissen im betroffenen Veranlagungsjahr, sondern beziehe sich auf die zukünftige Zuleitung des Niederschlagswassers in die Kläranlage Bottrop.

Anders als in dem Urteil des erkennenden Gerichts vom 26. Mai 2004 – 15 K 3671/01 – sei vorliegend nicht die Beschaffenheit der Flusskläranlage bzw. die Systemimmanenz einer Überlaufschwelle Grund für die Versagung der Abgabebefreiung. Aus dem Urteil könne auch nicht geschlossen werden, ein Nachweis der Behandlung des klärpflichtigen Anteils sei bei einer Flusskläranlage nicht erforderlich. Auch Niederschlagswassereinleitungen über eine Flusskläranlage müssten für die Privilegierung der Befreiung von der Abwasserabgabe die gesetzlichen Voraussetzungen von § 8 AbwAG NRW

i.V.m. §§ 57 Abs. 1 Nr. 3, 60 WHG erfüllen. Die Klägerin habe weder eine erfolgte biologische Reinigung des klärpflichtigen Anteils des Niederschlagswassers nachgewiesen noch die fehlende Erforderlichkeit oder eine Unmöglichkeit dieses Nachweises dargelegt.

Das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen sei nicht unstreitig. Die Klägerin sei darlegungs- und beweisbelastet für die sie begünstigenden Voraussetzungen der Abgabebefreiung. Die Nachweispflicht über die Einhaltung der Befreiungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AbwAG i.V.m. § 8 Abs. 2 AbwAG NRW ergebe sich aus den Regelungen in Nr. 2.1 des Runderlasses „Misch“ i.V.m. dem Arbeitsblatt A 128. Danach habe die Klägerin sicherzustellen, dass mindestens ein Anteil von (100-e0) Prozent des abfließenden Niederschlags gemäß Nr. 1.4 einer zentralen mechanisch-biologischen Abwasserbehandlung zugeführt werde. Die Problematik einer Abwasserabgabebefreiung für die Netze, die an das KLEM angeschlossen seien, sei der Klägerin aus den Gesprächen vom 19. Juni 2013 bekannt. Die Bauwerke hätten im Netz bereits in Bau und Betrieb den a.a.R.d.T. entsprochen. Dies sei im gerichtlichen Erörterungstermin festgestellt worden. Das gesamte klärpflichtige Niederschlagswasser sei im streitigen Veranlagungsjahr jedoch dem KLEM und gerade noch nicht der Gebietskläranlage Bottrop zugeleitet worden. Im Erörterungstermin sei auch mehrfach festgestellt worden, dass die Klägerin unstreitig keine Nachweise für den Betrieb des KLEM im Veranlagungsjahr 2016 nach den a.a.R.d.T. erbracht habe. Die Nachweise der Klägerin hätten sich fälschlicherweise auf die Gebietskläranlage KA Bottrop bezogen. Im Veranlagungsjahr 2016 habe aber unstreitig keine mechanisch-biologische Klärung der hier streitigen Abwässer in der KA Bottrop stattgefunden.

Der von der Klägerin angeführte Prüfvermerk bestehe lediglich verwaltungsintern. Dieser habe der Klägerin im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Beibringung der Nachweisunterlagen nicht vorgelegen und habe sie nicht dahingehend entlasten können, auf die Vorlage der entsprechenden Nachweise zu verzichten. Hilfsweise ergebe sich aus dem Prüfvermerk eindeutig, dass gerade nicht alle Nachweise erbracht worden seien. Die auf Seite 1 des Prüfvermerks unter Nummern 1.1. und 1.2 vorhandenen Häkchen seien im Zusammenhang mit der Nummer 3 auf Seite 2 zu lesen, wo sich der eindeutige handschriftliche Vermerk befinde „der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren wurde nicht erbracht“.

Das Verfahren hatte wegen zwischenzeitlicher außergerichtlicher Einigungsbemühungen vom 22. Januar bis zum 29. November 2019 auf gerichtliche Anordnung geruht. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der

Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten in dem Erörterungstermin der Kammer vom 22. September 2023 ihr Einverständnis hierzu erteilt haben (§ 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

A. Die Klage hat keinen Erfolg.

Der angegriffene Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 7. Dezember 2018 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, die keinen Anspruch auf die begehrte Befreiung hat, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

I. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des angegriffenen Bescheids ist gemäß § 8 Abs. 4 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Art. 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW 2016 Nr. 22 vom 15. Juli 2016, S. 559 ff.) – AbwAG NRW) der 31. Dezember des Veranlagungsjahres. Dies ist vorliegend der 31. Dezember 2016.

Ermächtigungsgrundlage des Bescheides sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden §§ 1, 9 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und des Abwasserabgabengesetzes vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290), i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 5, Abs. 5 Satz 1, § 11 AbwAG NRW in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV NRW Nr. 22 vom 15. Juli 2016, S. 559 – nachfolgend AbwAG NRW a.F.) in Verbindung mit § 3 der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Einzugsbereiche der Flusskläranlagen der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18. Dezember 2002 (ABl. BR 2003 S. 3) in der Fassung der Berichtigungsverordnung vom 28. März 2003 (ABl. BR 2003, S. 200) (Einzugsbereichsverordnung).

Der Bescheid vom 7. Dezember 2018 ist formell (II.) und materiell rechtmäßig (III.).

II. Das LANUV NRW war für die Festsetzung der Abgabe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW i.V.m. § 4 i.V.m. Ziffer 22.3.16 des Anhangs II der nordrhein-westfälischen Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig. Die Festsetzung erfolgte gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW schriftlich.

III. Die Voraussetzungen für die Festsetzung der Niederschlagswasserabgabe liegen vor (dazu **1.**). Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Abgabefreiheit sind nicht erfüllt (dazu **2.**).

1. Es liegt ein abgabepflichtiger Sachverhalt vor (dazu **a)**), die Klägerin ist abgabepflichtig (dazu **b)**) und der festgesetzte Abgabebetrag ist in seiner Höhe nicht zu beanstanden (dazu **c)**).

a) Gemäß § 1 Satz 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe).

Bei dem hier in Rede stehenden Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser. Ausweislich der in § 2 Abs. 1 Satz 1 AbwAG enthaltenen Legaldefinition sind Abwasser im Sinne des AbwAG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

Das vorliegend streitbefangene Niederschlagswasser wird in ein Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 AbwAG eingeleitet.

Nach § 2 Abs. 2 Halbs. 1 AbwAG ist Einleiten im Sinne des AbwAG das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer.

Durch die unmittelbare Zuführung des aus dem Entwässerungsgebiet stammenden Niederschlagswassers in die Emscher hat die Klägerin, der als Betreiberin der beiden Kanalisationsnetz(bereich)e die Sachherrschaft zusteht – das Abwasser in die Emscher eingeleitet.

Bei der Emscher handelt es sich um ein oberirdisches Gewässer im Sinne des hier allein in Betracht kommenden § 3 Nr. 1 WHG. Ein oberirdisches Gewässer ist nach der in § 3 Nr. 1 WHG enthaltenen Legaldefinition das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser. Bei der Emscher

handelt es sich um ein solches Gewässer. Sie ist in Abschnitt B der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 WHG als Gewässer zweiter Ordnung eingestuft und fließt bzw. steht ständig oder jedenfalls zeitweilig in einem – wenn auch teilweise künstlich geschaffenen – Gewässerbett, das heißt, in einer äußerlich erkennbaren natürlichen oder künstlichen Begrenzung des Wassers in einer Eintiefung an der Erdoberfläche.

BVerwG, Urteil vom 31. Oktober 1975 – IV C 43.73 –, juris; Szechenyi, in: Siedler/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, AbwAG, 57. Erg.-Lfg. Februar 2022, § 3 WHG Rn. 55; vgl. Faßbender, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 100. Erg.-Lfg. Januar 2023, § 3 WHG Rn. 12, 13.

b) Die Abgabepflicht der Klägerin folgt aus § 9 Abs. 1 und 3 AbwAG i.V.m. §§ 1, 5 Abs. 5 Satz 1 und 5 AbwAG NRW a.F. in Verbindung mit der Einzugsbereichsverordnung.

Nach § 9 Abs. 1 AbwAG ist grundsätzlich der Einleiter abgabepflichtig. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 AbwAG können jedoch, wenn das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage gereinigt wird, die Länder bestimmen, dass an Stelle der Einleiter eines festzulegenden Einzugsbereichs der Betreiber der Flusskläranlage abgabepflichtig ist. Hiervon hat der Landesgesetzgeber in § 5 Abs. 5 Sätze 1 und 5 AbwAG NRW a.F. Gebrauch gemacht. Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 AbwAG NRW a.F. kann, wenn das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage gereinigt wird, die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Abgabe für Schmutzwassereinsleitungen in dem Bereich, für den die Kläranlage bestimmt ist (Einzugsbereich der Kläranlage), vom Betreiber der Flusskläranlagen zu zahlen ist und nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flusskläranlagen berechnet wird. Nach § 5 Abs. 5 Satz 5 AbwAG NRW a.F. zahlt der für die Flusskläranlagen Abgabepflichtige auch die Abgabe für das über eine öffentliche Kanalisation im Einzugsgebiet der Flusskläranlagen eingeleitete Niederschlagswasser.

Eine solche Bestimmung hat der Verordnungsgeber in § 3 der Einzugsbereichsverordnung getroffen. Dieser bestimmt, dass den Teil der Abwasserabgabe für Schmutzwassereinsleitungen in den nach §§ 1 und 2 bestimmten Einzugsbereichen, der sich nach der Zahl der Schadeinheiten für oxidierbare Stoffe (CSB), Stickstoff und Phosphor bemisst, sowie die Abwasserabgabe für das über eine öffentliche Kanalisation in diesen Einzugsgebieten eingeleitete Niederschlagswasser die Klägerin zu zahlen hat. Hiernach ist die Klägerin als Betreiberin der Flusskläranlage Emschermündung abgabepflichtig hinsichtlich des im Einzugsgebiet über öffentliche Kanalisation eingeleiteten Niederschlagswassers. Das Entwässerungsgebiet 20.01 RÜB DO-Rauenkamp (bestehend aus den Einzugsgebieten des RÜB DO-Rauenkamp und des SKU DO-Brockenscheidter Weg) entwässert über den Kanal Herrentheyer Bach in die Emscher.

Bei dieser handelt es sich um ein nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Einzugsbereichsverordnung zum Einzugsbereich des KLEM gehörendes Gewässer.

c) Der streitgegenständliche Festsetzungsbescheid des Beklagten wird hinsichtlich der Berechnung und der Höhe der in Rede stehenden Niederschlagswasserabgabe nicht angegriffen und begegnet insoweit auch keinen Bedenken. Nach § 9 Abs. 4 AbwAG beträgt der Abgabensatz ab dem 1. Januar 2002 für jede Schadeinheit 35,79 EUR. Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, § 11 Abs. 1 AbwAG, hier das Jahr 2016.

2. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die begehrte Abgabefreiheit aus § 7 Abs. 2 AbwAG i.V.m. § 8 Abs. 2 AbwAG NRW a.F.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Abgabepflicht liegen nicht vor.

Nach § 7 Abs. 2 AbwAG können die Länder bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt. Von dieser Ermächtigung hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber in § 8 Abs. 2 AbwAG NRW in der hier maßgeblichen Fassung vom 8. Juli 2016 Gebrauch gemacht. Nach § 8 Abs. 2 AbwAG NRW a.F. bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser auf Antrag unter den dort genannten Voraussetzungen abgabefrei.

Zwar hat die Klägerin durch die Einreichung der Erklärung vom 31. März 2017 bei dem Beklagten fristgerecht einen Antrag auf Abgabefreiheit gestellt (dazu **a**). Dieser Antrag war jedoch in Bezug auf die „falsche“ Kläranlage gestellt und bezog sich aus diesem Grund nicht auf den tatsächlichen, der Abgabepflicht zugrundeliegenden Sachverhalt, die Reinigung des Gewässers durch die Flusskläranlage KLEM (dazu **b**). Ungeachtet dessen hat die Klägerin die für die Gewährung der Abgabefreiheit erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt (dazu **c**).

a) Die Klägerin hat einen Antrag auf Abgabefreiheit nach (§ 5 Abs. 5 Satz 6 i.V.m.) § 8 Abs. 2 AbwAG NRW a.F. fristgerecht gestellt.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 4 AbwAG NRW a.F. ist der Antrag auf Abgabebefreiung bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ausschlussfrist) zu stellen. Für das Veranlagungsjahr 2016 endete die Frist mit Ablauf des 31. März 2017.

Diese, mit höherrangigem Recht in Einklang stehende,

vgl. insoweit OVG NRW, Beschlüsse vom 22. März 2023 – 9 A 2190/20 und 9 A 3245/19 –, juris; VG Köln, Urteil vom 23. Juni 2020 – 14 K 11557/17 –, juris,

Ausschlussfrist hat der ausdrückliche Formularantrag der Klägerin vom 18. Oktober 2017 zwar nicht gewahrt. Jedoch hat die Klägerin die Gewährung von Abgabefreiheit fristgerecht beantragt, indem sie die ausgefüllte Anlage 1 zu ihrer Abgabeerklärung vom 31. März 2017 für das Veranlagungsjahr 2016 bei dem Beklagten eingereicht hat. Der Inhalt der vorbenannten Anlage ist dahingehend auszulegen, dass mit ihr zugleich ein Antrag auf Abgabefreiheit gestellt wurde. Die Angaben in der Anlage 1 stellen eine Willenserklärung der Klägerin dar.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind bei der Auslegung von Anträgen und von bei einer Behörde einzulegenden Rechtsbehelfen ebenso wie bei der Auslegung von Prozesshandlungen die für die Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen des bürgerlichen Rechts geltenden Rechtsgrundsätze aus § 133 und § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzuwenden.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 12. Juni 2024 – 6 C 9.22 –, juris Rn. 44, und vom 12. Oktober 2022 – 6 C 10.20 –, juris Rn. 51.

Danach kommt es nicht auf den inneren Willen der erklärenden Partei, sondern darauf an, wie die Erklärung aus der Sicht des Empfängers bei objektiver Betrachtungsweise zu verstehen ist. Dabei tritt der Wortlaut hinter Sinn und Zweck der Erklärung zurück. Maßgebend ist der geäußerte Wille des Erklärenden, wie er aus der Erklärung und sonstigen Umständen für den Erklärungsempfänger erkennbar wird

BVerwG, Urteile vom 12. Dezember 2001 – 8 C 17.01 –, juris Rn. 40, und vom 27. Mai 1981 – 8 C 49.81 –, Rn. 19, m.w.N.

Nach diesen Maßgaben stellt die Anlage 1 einen Antrag auf Abgabenbefreiung für die streitbefangene Niederschlagswassereinleitung dar. Die Klägerin hat in dem Vordruck der Anlage 1 mit der Angabe „Antrag auf Abgabefreiheit“ die Option „ja“ angekreuzt. Damit hat sie bei objektiver Betrachtungsweise das Begehren einer Abgabefreiheit geäußert.

Der Antrag auf Abgabefreiheit kann durch Ankreuzen der Option „ja“ im Rahmen der Abgabeerklärung erstmals gestellt werden.

Vgl. VG Köln, Urteile vom 14. Juni 2022 – 14 K 2380/18 –, juris Rn. 3, und vom 23. Juni 2020 – 14 K 11557/17 –, juris Rn. 24, hinsichtlich der zugrundeliegenden Sachverhalte.

Der Antrag vom 31. März 2017 ist hinreichend bestimmt. Die Anlage 1 bezeichnet sowohl das betreffende Entwässerungsgebiet als auch die Abwasserbehandlungsanlage und das Veranlagungsjahr.

Einer wirksamen Antragstellung steht nicht entgegen, dass die Klägerin nicht das von dem LANUV NRW bereitgehaltene Formular „Antrag auf Abgabefreiheit nach § 8 Abs. 2 AbwAG NRW für öffentliche Kanalisationsnetze – Neu-/Änderungserklärung für Mischkanalisation“ verwendet hat. Ein gesetzlicher Formzwang, der für eine wirksame Antragstellung nach § 8 Abs. 2 Satz 4 AbwAG NRW die Verwendung dieses Formulars verlangte, besteht nicht. Für eine wirksame Antragstellung nach (§ 5 Abs. 5 Satz 6 i.V.m.) § 8 Abs. 2 AbwAG NRW a.F. genügt dementsprechend, den Antrag – wie vorliegend – in verkörperter Form hinreichend bestimmt zu stellen.

Das LANUV NRW hat das im Rahmen der Antragstellung vorgesehene Nachweisverfahren insoweit standardisiert, als dass jährlich formularmäßige Antragsunterlagen zur Abgabebefreiung nach § 8 Abs. 2 AbwAG NRW herausgegeben werden, die die erforderlichen Angaben standardisiert abfragen mit der Folge, dass die vollständige Beibringung der so abgefragten Angaben ausreichen muss, der Festsetzungsbehörde eine Beurteilung der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu erlauben.

Vgl. Wallbaum, in: Kommentar zum AbwAG NRW Lfg Stand § 8 AbwAG NRW Rn. 2.1 S. 45; vgl. website des LANUV NRW <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/umweltabgaben/abwasserabgabe/service/formulare>.

Wird der Antrag auf Abgabefreiheit nach § 8 Abs. 2 AbwAG NRW ohne Verwendung des hierfür bereitgestellten Formulars gestellt, so trägt der insoweit darlegungs- und im Fall eines non-liquet beweisbelastete Antragsteller das Risiko, infolge unvollständiger Angaben eine Abgabefreiheit nicht erlangen zu können.

b) Jedoch hat die Klägerin den Antrag in Bezug auf die „falsche“ Kläranlage gestellt. Gegenstand des Antrags war nicht der ihrer Abgabepflicht im Veranlagungsjahr 2016 tatsächlich zugrundeliegende Sachverhalt – die Einleitung von Niederschlagswasser aus den beiden Entwässerungsgebieten mit den Bauwerken RÜB DO-Rauenkamp und SKU DO-Brockenscheidter Weg in die Emscher und die anschließende Reinigung

des Wassers der Emscher in dem KLEM bzw. die an die Eigenschaft der Klägerin als Betreiberin des KLEM anknüpfende Abgabepflicht. In ihrem Antrag auf Abgabefreiheit vom 31. März 2017 hatte die Klägerin vielmehr als maßgebliche Abwasserbehandlungsanlage ausdrücklich die Kläranlage Bottrop – KLA-BOT Bottrop – angegeben. Diese war im Jahr 2016 ausweislich des Bekundens der Beteiligten in dem Erörterungstermin der Kammer tatsächlich bereits in Betrieb. Sie reinigte grundsätzlich jedoch allein das Abwasser, welches ihr aus der an sie angeschlossenen Kanalisation zugeführt wurde. Nur wenn die für die Kläranlage Bottrop vorgesehene, für ihren ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche konstante Beschickung mit einer bestimmten Menge an Abwasser aus der Kanalisation ihres Einzugsbereichs nicht erreicht werden konnte, wurde die der Kläranlage Bottrop zugeführte Abwassermenge im jeweils erforderlichen Umfang durch aus der Emscher entnommenes Wasser aufgestockt. Das Wasser der Emscher und damit auch das darin eingeleitete Niederschlagswasser aus den beiden Kanalisations(teil)netzen RÜB DO-Rauenkamp und SKU DO-Brockenscheidter Weg wurde im Jahr 2016 hingegen – mit Ausnahme oben beschriebener etwaig geringer, nicht bemaßter Mengen – noch in dem KLEM gereinigt.

Eine Auslegung des Antrags der Klägerin dahingehend, sie habe in dem Antrag tatsächlich eine Abgabefreiheit im Zusammenhang mit dem Betrieb der Flusskläranlage KLEM beantragt, scheidet aus. Die eindeutige Angabe in dem Antrag, das Niederschlagswasser werde in der Kläranlage Bottrop behandelt, steht dem entgegen. Bei objektiver Betrachtungsweise konnte die Behörde den Antrag nur entsprechend der ausdrücklichen Kläranlagenbezeichnung verstehen.

Hiervon ausgehend konnte der Beklagte den Antrag der Klägerin nur als Antrag auf Abgabefreiheit im Hinblick auf die Kläranlage Bottrop verstehen. Zum einen konnte die Kläranlage Bottrop ohne Weiteres Gegenstand eines Antrags auf Abwasserabgabefreiheit sein. Beiden Beteiligten war die erfolgte Inbetriebnahme der Kläranlage bekannt. Zum anderen war beiden Beteiligten bekannt, dass die Kläranlage Bottrop künftig auch das Niederschlagswasser aus dem hier in Rede stehenden Entwässerungsgebiet behandeln sollte. Von einer versehentlichen Falschbezeichnung des Klärwerks durch die Klägerin konnte der Beklagte vor diesem Hintergrund nicht ausgehen. Die Klägerin hatte die der Kläranlage Bottrop zugeordnete Einleitungsnummer 330078/001 und nicht die dem KLEM zugeordnete Einleitungsnummer 002070/001 eingetragen. Gleiches gilt in Bezug auf die unter dem 18. Oktober 2017 bei dem Beklagten eingereichten Formulare „Antrag auf Abgabefreiheit nach § 8 Abs. 2 AbwAG NRW für öffentliche Kanalisationsnetze Neu-/ Änderungserklärung für Mischkanalisation Veranlagungsjahr 2016“ (Blatt 3-8 Beiakte / Heft 1). Der Umstand schließlich, dass die Klä-

gerin darin auf die Frage „Besitzt die Kläranlage einen Abschlag innerhalb der Abwasserbehandlungsanlage?“ die Option „nein“ angekreuzt hat, streitet dafür, dass sie den Antrag entsprechend der eindeutigen Bezeichnung der Kläranlage Bottrop auch inhaltlich mit Blick auf diese bewusst gestellt hat. Wie die Klägerin im gerichtlichen Verfahren vorgetragen hat, ist ein Abschlag ein systemimmanenter Bestandteil von Flusskläranlagen und damit des KLEM. Hätte sie den Antrag mit Blick auf das KLEM stellen wollen, hätte sie – nach ihren eigenen Angaben – diese Frage bejahen müssen.

Die von der Klägerin im Zusammenhang mit der Antragstellung vorgelegten Unterlagen enthalten keinen Hinweis auf das KLEM.

Aus den im November 2016 eingereichten Unterlagen zum „Nachweis der Abgabefreiheit für die Kanalisationsnetze 913000/104 06 (RÜB DO-Rauenkamp) und 978024/007 06 (SKU DO-Brockenscheidter Weg) ab dem Veranlagungsjahr 2015 (Blatt 14 ff. Beiakte / Heft 1) folgt nichts anderes: Allein der auf Seite 46 der Beiakte / Heft 1 enthaltene Systemplan geht in seiner Beschreibung der Entwässerungsverhältnisse über den Bereich der beiden Entwässerungsgebiete und den Kanal Herrentheyer Bach hinaus und zeigt als Ziel des Abflusses eine Abwasserbehandlungsanlage auf. Das dort für die Abwasserbehandlungsanlage verwendete Symbol ist jedoch ebenfalls mit „KLA“ bezeichnet. Ein Hinweis auf die Einbindung des KLEM in die Gewässerreinigung findet sich nicht.

Nach alledem fehlt es an einem für den tatsächlich gegebenen Sachverhalt innerhalb der Antragsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 4 AbwAG NRW a.F. gestellten Antrag der Klägerin.

c) Ungeachtet dessen hat die Klägerin die für die Gewährung der Abgabefreiheit erforderlichen Nachweise nach § 8 Abs. 2 Satz 1 AbwAG NRW a.F. nicht fristgemäß beigebracht (dazu **aa**)). Die Vorlage der Nachweise war auch nicht entbehrlich (dazu **bb**)). Eine Fristverlängerung hat die Klägerin nicht rechtzeitig beantragt (dazu **cc**)).

aa) Nach § 8 Abs. 2 Satz 5 AbwAG NRW a.F. sind die Nachweise zur Begründung des fristgemäß gestellten Antrags spätestens sechs Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums beizubringen, hier also bis zum 30. Juni 2017, wobei die zuständige Behörde die Frist auf Antrag verlängern kann.

Da die Abgabepflicht der Klägerin an ihre Eigenschaft als Betreiberin der Flusskläranlage anknüpft, ist hinsichtlich der Nachweispflicht maßgeblich auf § 5 Abs. 5 Satz 6 i.V.m. § 8 Abs. 2 AbwAG NRW abzustellen, wonach die in § 8 Abs. 2 vorgesehene

Freistellung von der Abgabepflicht auch gilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Flusskläranlage vorliegen.

Zu Recht hat der Beklagte die Ablehnung des Antrags auf Abgabefreiheit in seinem angefochtenen Bescheid damit begründet, der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren sei nicht erbracht.

Voraussetzung der Abgabefreiheit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 AbwAG NRW a.F. ist zunächst (Nr. 1), dass die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und deren Betrieb den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 3 und des § 60 WHG entsprechen; solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 5 WHG keinen Gebrauch gemacht hat, müssen die Anlagen den nach Maßgabe des Landeswassergesetzes eingeführten Regeln der Technik für die Trenn- und Mischkanalisation entsprechen. Mangels entsprechender Rechtsverordnung sind für die vorliegende Abwasserbehandlung im Mischverfahren die nach Landesrecht eingeführten Regeln der Technik für die Mischkanalisation – hier die Vorgaben des Runderlasses „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 3. Januar 1995 (IV B 6 – 031001 2102 / IV B 5 – 673/4/2-32602) – einzuhalten. Diesen Nachweis hat die Klägerin nicht erbracht.

Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagte in seinem internen Prüfbericht (Seiten 1 und 2 der Beiakte / Heft 1) diese Anforderungen „jeweils bis zu den netzabschließenden Bauteilen“ als erfüllt angesehen hat. Insoweit hatte die Klägerin dem Beklagten im November 2016 die beiden Entwässerungsgebiete und Bauwerke RÜB DO-Rauenkamp und SKU DO-Brockenscheidter Weg betreffende Nachweise vorgelegt.

Die Klägerin hat indes nicht fristgemäß nachgewiesen, dass den nach Maßgabe des Landeswassergesetzes eingeführten Regeln der Technik für die Trenn- und Mischkanalisation im Veranlagungsjahr 2016 auch in Bezug auf das KLEM entsprochen wurde (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW a.F.).

Weiter hat sie nicht nachgewiesen, dass im Veranlagungsjahr 2016 eine Selbstüberwachung nach Maßgabe der §§ 2, 3, 5 Abs. 1, § 6 Satz 2 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW a.F.).

bb) Die Vorlage der oben genannten Nachweise war nicht entbehrlich.

aaa) Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Runderlasses für das Mischverfahren vom 3. Januar 1995 war nicht deswegen entbehrlich, weil es sich bei dem KLEM nicht um eine Abwasserbehandlungsanlage, sondern um eine Flusskläranlage handelt, in der das Wasser eines Gewässers, nicht aber ausschließlich Abwasser, gereinigt wird.

Die Klägerin beansprucht für sich die Abgabefreiheit nach der Sonderregel des § 5 Abs. 5 Satz 6 AbwAG NRW a.F., wonach die in § 8 Abs. 2 vorgesehene Freistellung von der Abgabepflicht auch gilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Flusskläranlage vorliegen.

Dafür genügt es indes nicht, dass die Vorgaben des Runderlasses nur für einen Teil des Kanalisationsnetzes bzw. der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorliegen und lediglich die Reinigung des Gewässers in einer Flusskläranlage bzw. der bloße Betrieb einer Flusskläranlage hinzukommt. Dies würde den mit der Abgabefreiheit bezweckten finanziellen Anreiz für den Betreiber der Flusskläranlage, einen Beitrag zur Gewässerreinigung zu leisten,

vgl. insoweit OVG NRW, Beschluss vom 20. April 2004 – 9 A 3750/02 –, juris Rn. 29,

unterlaufen.

Vielmehr ist darauf abzustellen, ob auch die Anlage und der Betrieb der Flusskläranlage den Anforderungen des § 8 Abs. 2 AbwAG NRW a.F. genügen. Nur so wird im Rahmen der Freistellung der Gleichbehandlung aller Einleiter im Einzugsbereich der Flusskläranlage und der abwassertechnischen Einheit des Flussklärsystems Rechnung getragen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 15. September 1998 – 9 A 2/96 –, juris Rn. 29.

Dies entspricht der Regelungsabsicht des Gesetzgebers. Die Flusskläranlage – hier das KLEM – ist notwendiger Bestandteil der „Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers“ im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW a.F. i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 6 AbwAG NRW a.F. Zu diesen gehört nicht nur das Kanalisationsnetz einschließlich zugehöriger Nebenbauwerke, sondern – da sich das Abwasserabgaberecht auf die finanziellen Folgen der Einleitung von Abwasser in ein Gewässer bezieht – die gesamte Anlage zwischen Anfall des Niederschlagswassers und dessen Einleitung in ein Gewässer, d.h., ggfs. unter Einbeziehung einer Kläranlage.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20. April 2004 – 9 A 3750/02 –, juris Rn. 24.

Im Einklang hiermit bestimmt Ziffer 1.3 des Runderlasses für das Mischverfahren vom 3. Januar 1995, dass das insoweit maßgebliche Kanalisationsnetz von der Gesamtheit der Kanäle und den mit diesen in funktionellem Zusammenhang stehenden Sonderbauwerken (wie z.B. Pumpwerke, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken) gebildet wird und bei der letzten Regenentlastung vor Übergabe des Abwassers an die zentrale Abwasserbehandlung endet.

Dies zugrunde gelegt reichen die von der Klägerin eingereichten Nachweise der Einhaltung der Anforderungen des Runderlasses für das Mischverfahren durch die beiden Kanalisations(teil)netze und Bauwerke RÜB DO-Rauenkamp und SKU DO-Brockenscheidter Weg als Nachweis nicht aus. Schon aus der in Ziffer 1.3 des Runderlasses enthaltenen Beschreibung des Kanalisationsnetzes folgt, dass dieses nicht an den vorgenannten Bauwerken endet. Als Regenüberlaufbecken und Stauraumkanal handelt es sich bei ihnen lediglich um mit den Kanälen eines Kanalisationsnetzes in funktionellem Zusammenhang stehende Sonderbauwerke, nicht aber um den Abschluss des Kanalisationsnetzes selbst.

Der von der Klägerin angeführte Umstand, dass es sich bei der Emscher als Gewässer nicht um einen Kanal als Bestandteil eines Kanalisationsnetzes handelt, schon weil es sich bei dem darin geführten Wasser um ein Gewässer und nicht um Abwasser handelt, und dass die Gewässer daher zusammen mit dem KLEM kein einheitliches Kanalisationsnetz bilden könnten, vermag eine andere rechtliche Bewertung nicht zu tragen. Mit Blick auf die in § 5 Abs. 5 Satz 6 AbwAG NRW a.F. vorgesehene Möglichkeit der Abgabefreiheit im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Flusskläranlage kann für die Bewertung, wie weit das Kanalisationsnetz reicht, nicht maßgeblich auf diesen Umstand abgestellt werden. Andernfalls verbliebe für die gesetzlich grundsätzlich vorgesehene Privilegierung von Flusskläranlagen kein Anwendungsbereich. Vielmehr ist insoweit eine Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung der jeweiligen Flusskläranlage und des Gewässers, dessen Wasser darin gereinigt und welches diesem danach wieder zugeführt wird, anzustellen.

In welchem Umfang ein solcher Nachweis zu führen war und welche konkreten Angaben zum Nachweis erforderlich gewesen wären, dass die „entsprechenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Flusskläranlage“ vorlagen, bedarf hier keiner konkreten Erörterung, da die Klägerin hinsichtlich des KLEM – wie bereits ausgeführt – überhaupt keine Nachweise vorgelegt hatte.

Selbst wenn ihr dahingehend zu folgen wäre, dass hinsichtlich der Anforderungen der Ziffer 2.1 des Runderlasses für das Mischverfahren ein Nachweis bei offenen Gewässern überhaupt nicht geführt werden könne (Schriftsatz vom 1. Dezember 2013, Seite

5), weil mit Blick auf den vorgenannten Runderlass keine entsprechenden Voraussetzungen für den Betrieb einer Flusskläranlage bestünden, führt dies nicht zu der von ihr begehrten Abgabefreiheit. Dieser steht weiterhin der fehlende Nachweis der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW a.F. entgegen. Vor diesem Hintergrund war das Gericht nicht gehalten, der Anregung der Klägerin nachzukommen, insoweit ein Sachverständigengutachten einzuholen.

bbb) Der Nachweis der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AbwAG NRW a.F. war nicht deswegen entbehrlich, weil ein Nachweis der Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG nur hinsichtlich eines Teils der in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Parameter – nämlich hinsichtlich der Stoffe CSB, BSB5, Stickstoff und Phosphor – geführt werden kann. Denn jedenfalls in Bezug auf diese Parameter ist der Nachweis – zu führen anhand von Messungen im Gewässer unterhalb der Flusskläranlage gemäß § 3 Abs. 2 AbwAG – grundsätzlich möglich. Ob ein Nachweis der vorgenannten Parameter ausgereicht hätte, um den Nachweis der „entsprechenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Flusskläranlage“ im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 6 AbwAG NRW a.F. zu führen, bedarf hier keiner Erörterung, da die Klägerin auch insoweit keine Nachweise eingereicht hat.

ccc) Die Vorlage der Nachweise war auch nicht deswegen entbehrlich, weil sie dem Beklagten entweder bereits vorlagen oder von diesem im Rahmen der ihm als Behörde grundsätzlich zukommenden Amtsermittlungspflicht hätten ermittelt werden können.

Dies gilt namentlich hinsichtlich der vom Kläger angesprochenen Überwachungswerte, der „Einleitungserlaubnis“ und der Einhaltung der Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW a.F.

Dabei ist zunächst klarzustellen, dass der Verweis auf die für das KLEM erteilte „Einleitungserlaubnis“ (Bescheide der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25. November 2008, vom 3. August 2016 und vom 18. August 2016) von vornherein nicht zum Nachweis der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 AbwAG NRW a.F. geeignet ist.

Aus der gesetzlichen Konzeption der Jährlichkeit von Abgabefreiheit und hierauf bezogener Nachweispflicht folgt, dass sich die vorzulegenden Nachweise jeweils auf das Veranlagungsjahr zu beziehen haben, für welches die Abgabefreiheit beantragt wird. Würde es, wie von der Klägerin vorgetragen, insoweit maßgeblich auf die Einleitungserlaubnis und die darin genannten einzuhaltenden Werte ankommen, wären die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der jeweils auf ein Jahr bezogenen Abgabefreiheit und die darauf bezogene gesetzlich vorgesehene Pflicht zur Vorlage von jeweils auf

das entsprechende Jahr bezogenen Nachweisen überhaupt nicht erforderlich. Die einschlägigen Vorschriften liefen ins Leere. Vielmehr könnte für die Kläranlage eine generelle Abgabefreiheit gewährt werden, was jedoch der finanziellen Anreizfunktion des § 8 Abs. 2 AbwAG NRW a.F. zuwiderliefe.

Auch ist der jeweils für das konkrete Veranlagungsjahr zu führende Nachweis nicht deswegen entbehrlich, weil sich der Beklagte die für die Abgabefreiheit erforderlichen Nachweise im Rahmen der Amtsermittlung selbst hätte verschaffen können, unter anderem, indem er etwa bei der Bezirksregierung die dort eingereichten Überwachungswerte und Berichte nach der Selbstüberwachungsverordnung anfordert. Entgegen ihrer Ansicht obliegt es im Rahmen des § 8 Abs. 2 AbwAG NRW a.F. der Klägerin, die Nachweise der Voraussetzungen der Abgabefreiheit vorzulegen.

Der Beklagte war vorliegend nicht gehalten, die zur Begründung des Antrags der Klägerin erforderlichen Umstände selbst zu ermitteln.

Sieht ein Gesetz die Gewährung eines antragsgebundenen Rechts vor und bestimmt das Gesetz sowohl für die Antragstellung als auch für die Vorlage der Nachweise eine Frist, so ist der Antragsteller verpflichtet, die gesetzlich geforderten Nachweise beizubringen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Diese ist in einem solchen Fall gesetzlich normierter Darlegungslasten zu einer initiativen Amtsermittlung über ihren Zuständigkeitsbereich hinaus nicht verpflichtet. Die Amtsermittlungspflicht findet ihre Grenze in gesetzlich dem Antragsteller auferlegten besonderen Darlegungslasten/Nachweispflichten. Ein Beweislastfragen auslösendes non-liquet steht nicht im Raum.

Die von der Klägerin angesprochene wasserrechtliche Erlaubnis war, ebenso wie die Änderungsbescheide, hinsichtlich der Einleitungstatbestände von der Bezirksregierung Düsseldorf erteilt. Der vorliegend streitgegenständliche Antrag auf Abwasserabgabebefreiung war hingegen an das LANUV NRW zu richten. Im Fall gesetzlich dem Antragsteller auferlegter besonderer Darlegungslasten/Nachweispflichten bestehen erst recht keine Amtsermittlungspflichten, im Wege der Amtshilfe bei anderen Behörden diejenigen für den Antrag notwendigen Angaben aufzuklären, deren Nachweis der Gesetzgeber dem Antragsteller – fristgebunden – zuweist. Der damit verfolgte Zweck der Verfahrensvereinfachung für die Abgabenbehörde liefe leer.

cc) Von der Klägerin im vorliegenden Verfahren nachgereichte Unterlagen, namentlich die mit Schriftsatz vom 26. April 2024 vorgelegten Dokumente, können – ungeachtet ihrer Eignung zum Nachweis der Voraussetzungen der Abgabefreiheit – zu ihren Gunsten nicht mehr berücksichtigt werden. Die Frist zur Vorlage der Nachweise für

das Vorliegen der Voraussetzungen der Abgabefreiheit ist mit Ablauf des 30. Juni 2017 abgelaufen, ohne dass die Klägerin eine Fristverlängerung beantragt hatte.

dd) Soweit die Klägerin in ihrem Antrag die Kläranlage Bottrop als maßgebliche Abwasserbehandlungsanlage angegeben hat, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn das hier in Rede stehende Wasser der Emscher wurde im hier maßgeblichen Zeitpunkt des 31. Dezembers 2016 noch nicht in der Kläranlage Bottrop behandelt.

d) Auf die vom Gericht im Erörterungstermin vom 22. September 2023 aufgeworfene Frage, ob die Einleitungen von den Gewerbeflächen im Einzugsgebiet des RÜB DO-Rauenkamp und des SKU DO-Brockenscheidter Weg als gewerbliche Einleitungen den besonderen Nachweispflichten des § 8 Abs. 2 Satz 3 AbwAG NRW a.F. unterliegen, oder, wie die Klägerin vertritt, nicht, da es sich bei ihnen nicht um Direkteinleiter handelt, kommt es hiernach vorliegend nicht mehr an. Die Kammer war daher nicht mehr gehalten, dem Verhältnis von § 7 Abs. 1 AbwAG, der zwischen Einleitungen über öffentliche und solchen über nichtöffentliche Kanalisation unterscheidet, zu § 8 Abs. 2 Satz 3 AbwAG NRW a.F., dessen Wortlaut hinsichtlich gewerblicher Einleitungen von Niederschlagswasser eine solche Differenzierung nicht vornimmt, nachzugehen.

B. Die Kostenentscheidung zu Lasten der unterlegenen Klägerin folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

C. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2, 108 Abs. 1 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster schriftlich einzureichen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Der Antrag ist zu stellen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Dr. Kuznik

Rieck

Kandelhardt

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

43.016,71 Euro

festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Der festgesetzte Wert entspricht in seiner Höhe der beantragten Befreiung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der genannten Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Dr. Kuznik

Rieck

Kandelhardt



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen